

Widmungsänderungen und Bausperren aus rechtlicher Sicht

RA Mag Klaus Pfeiffer, LL.M. (UCL)
24.1.2023, 12:00 – 13:00 Uhr

Inhalte

- Rechtsquellen und Stufenbau
- Änderung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
- Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen
- Bausperren
- Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren
 - Normprüfungsverfahren
 - Entschädigung nach ROG
 - Amtshaftungsanspruch
- Privatwirtschaftliche Vereinbarungen

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Gesetzliche Grundlage

- Art 15 B-VG:
 - Gesetzgebung und Vollziehung Landessache
 - Raumordnung (Raumordnungsgesetz 1994)
 - Bauordnung (Bauordnung 1994)
 - Bautechnik (Bautechnikgesetz 2013)
- Behörden für örtliche Raumplanung:
 - eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
 - Gemeinderat (§ 18 und § 31 ROG)
 - Bürgermeister / Magistrat (§ 55 BauO)

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Gesetzliche Grundlage

- Raumordnungsgesetz 1994 LGBl 114/1993 idF LGBl 111/2022
- 17 Novellen zum Raumordnungsgesetz (ROG)

Definition "Raumordnung": § 1 Abs 2 ROG

- Raumordnung im Sinne dieses Landesgesetzes bedeutet, den Gesamttraum und seine Teilräume vorausschauend planmäßig zu gestalten und die bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles zu gewährleisten; dabei sind die abschätzbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft sowie der Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen zu beachten.

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Raumordnungsziele und -grundsätze

- Katalog: § 2 Abs 1 ROG
- Demonstrativ Auflistung („insbesondere folgende Ziele“)
- Allgemeine Ziele und Grundsätze mit potentiellen Widersprüchen

Wirkung der Raumordnungsziele und -grundsätze

- § 3 Abs 1 ROG
- *“Alle raumbedeutsamen Maßnahmen des Landes, der Gemeinden, der durch landesrechtliche Vorschriften eingerichteten Gemeindeverbände und der auf Grund von Landesgesetzen eingerichteten Körperschaften öffentlichen Rechtes haben sich an den Raumordnungszielen und -grundsätzen auszurichten“*

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Beispiel: Für die Widmung als Bauland (Wohnen)

- Z2: die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für sozial gerechte Lebensverhältnisse und die kulturelle Entfaltung
- Z3: die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Beispiel: Für die Widmung als Bauland (Wohnen)

- Z4: die Sicherung oder Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Wirtschaft einschließlich der Sicherung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit notwendigen Gütern und Dienstleistungen, insbesondere in Krisenzeiten
- Z10: die Erhaltung und Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie eine umfassende Dorf- und Stadtentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Stärkung der Stadt- und Ortskerne; unvermeidbare Eingriffe in die Landschaft sind durch entsprechende landschaftspflegerische Maßnahmen bestmöglich auszugleichen

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Beispiel: Gegen die Widmung als Bauland (Wohnen)

- Z1: den umfassenden Schutz des Klimas und der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sowie die Sicherung oder Wiederherstellung eines ausgewogenen Naturhaushalte
- Z2a: die Vermeidung und Verminderung des Risikos von Naturgefahren für bestehende und künftige Siedlungsräume
- Z3: die Sicherung oder Verbesserung einer Siedlungsstruktur, die mit der Bevölkerungsdichte eines Gebietes und seiner ökologischen und wirtschaftlichen Tragfähigkeit im Einklang steht, auch unter Bedachtnahme auf die infrastrukturellen Rahmenbedingungen sowie die Stärkung des ländlichen Raumes durch die Sicherung entsprechender räumlicher Entwicklungsmöglichkeiten, insbesondere unter Berücksichtigung der Bevölkerungsentwicklung

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Beispiel: Gegen die Widmung als Bauland (Wohnen)

- Z6: die sparsame Grundinanspruchnahme bei Nutzungen jeder Art sowie die bestmögliche Abstimmung der jeweiligen Widmungen
- Z7: die Vermeidung von Zersiedelung

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Ergebnis: Stufenbau

- Raumordnungsgesetz (ROG)
insbesondere: Raumordnungsziele und –grundsätze (§ 2 Abs 1 ROG)
- Überörtliche Raumplanung:
 - Abstimmung sowie Auskunfts- und Mitteilungspflicht (§ 8, 9 ROG)
 - Raumordnungskataster (§ 10 ROG)
 - Raumordnungsprogramme (§ 11 ROG)
 - Rechtsform: Verordnung
 - Landesraumordnungsprogramme
 - Regionale Raumordnungsprogramme
 - Raumordnungsprogramme für Sachbereiche

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Ergebnis: Stufenbau

- Örtliche Raumplanung:
 - Raumforschung, Planung, Abstimmung und Beratung
 - Auskunfts- und Mitteilungspflicht (§ 17 ROG)
 - Flächenwidmungspläne (§ 18 ROG)
 - Verordnung
 - Flächenwidmungsteil
 - Örtlicher Entwicklungskonzeptteil (15 Jahre)
 - Bebauungspläne (§ 31 ROG)
 - Privatwirtschaftliche Maßnahmen (§ 16 ROG)

Rechtsquellen und Stufenbau

Beispiel: Oberösterreich

Bedeutung des Stufenbaus

- Nachrangige Norm hat der übergeordneten zu entsprechen
- Raumordnungsprogramme: § 3 Abs 1 ROG
- Flächenwidmungspläne: § 18 Abs 4 ROG, § 3 Abs 1 ROG
- Bebauungspläne: § 31 Abs 1 ROG, § 3 Abs 1 ROG

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Allgemeines

- Raumordnung in der Steiermark
(Steiermärkisches Raumordnungsgesetz) LGBl 49/2010 idF LGBl 84/2022
- Überörtliche Raumordnung:
 - Überörtliche Entwicklungsprogramme (§ 11f ROG)
- Örtliche Raumordnung:
 - Örtliches Entwicklungskonzept (§ 21ff ROG)
 - Flächenwidmungsplan (§ 25ff ROG)
 - Bebauungsplan (§ 40ff ROG)

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Überörtliche Entwicklungsprogramme

- Neuerlassung oder Änderung (§ 14 ROG)
- Rechtsform: Verordnung
- Besteht aus: Wortlaut & planliche Darstellung
- Voraussetzungen für Änderung:
 - Wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen
 - Vermeidung von Widersprüchen zu Bundesgesetzen und BundesVO
 - Vermeidung von Widersprüchen zu Landesgesetzen

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Überörtliche Entwicklungsprogramme

- Verfahren zur Erlassung oder Änderung:
 - Auflage eines Entwurfes für mindestens 8 Wochen
 - Jeder hat Recht auf Einsicht
 - Schriftliche Einwendungen beim Amt der Landesregierung
 - Übermittlung des Entwurfes an verschiedene Stellen (§ 14 Abs 2 ROG)
 - Genehmigung des überörtlichen Entwicklungskonzeptes
 - Verständigung jener, die Einwendungen erhoben haben
 - Auflage des rechtskräftigen überörtlichen Entwicklungsprogrammes beim Amt der Landesregierung

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Örtliche Entwicklungskonzepte

- Neuerlassung oder Änderung (§ 24 ROG)
- Rechtsform: nicht genannt; es ist von Verordnung auszugehen
- Verfahren zur Erlassung oder Änderung:
 - Auflage eines Entwurfes für mindestens 8 Wochen
 - Jeder hat Recht auf Einsicht
 - Schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt
 - Übermittlung des Entwurfes an verschiedene Stellen (§ 24 Abs 3 ROG)
 - Vorstellung in öffentlicher Versammlung binnen 6 Wochen nach Beginn der Auflage (sohin innerhalb der 8-Wochen-Frist)

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Örtliche Entwicklungskonzepte

- Verfahren zur Erlassung oder Änderung:
 - Beschlussfassung durch Gemeinderat
 - Verständigung jener, die Einwendungen erhoben haben
 - Verständigung der Landesregierung und Vorlage zur Genehmigung
 - Entscheidung der Landesregierung mittels Bescheid binnen 3 Monaten; wird innerhalb dieser Frist nicht entschieden, gilt die Änderung als genehmigt
 - Kundmachung binnen 2 Wochen ab Genehmigung durch Landesregierung
 - Einsichtnahme bei Gemeinde möglich

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Flächenwidmungspläne

- Neuerlassung oder Änderung (§ 38 ROG)
- Rechtsform: nicht genannt; es ist von einer Verordnung auszugehen
- Verfahren zur Erlassung oder Änderung:
 - Auflage eines Entwurfes für mindestens 8 Wochen
 - Jeder hat Recht auf Einsicht
 - Schriftliche Einwendungen beim Gemeindeamt
 - Bekanntmachung auf Amtstafel
 - Übermittlung des Entwurfes an verschiedene Stellen (§ 38 Abs 3 ROG)

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Flächenwidmungspläne

- Verfahren zur Erlassung oder Änderung:
 - Beschlussfassung durch Gemeinderat
 - Verständigung jener, die Einwendungen erhoben haben
 - Verständigung der Landesregierung und Vorlage zur Genehmigung
 - Entscheidung des Landesregierung mittels Bescheid binnen 6 Monaten; wird innerhalb dieser Frist nicht entschieden, gilt die Änderung als genehmigt
 - Kundmachung binnen 2 Wochen ab Genehmigung durch Landesregierung
 - Einsichtnahme bei Gemeinde möglich

Widmungsänderungen

Beispiel: Steiermark

Voraussetzung für Änderungen

- Alle 10 Jahre: Revision des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes (Aufforderung Bürgermeister)
- Gemeinderat beschließt über Notwendigkeit einer Änderung
- Jedenfalls ist Änderung vorzunehmen:
 - Vermeidung von Widersprüchen zu Gesetzen und Verordnungen des Bundes und des Landes
 - Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile
 - Aufhebung von Vorbehaltsflächen

Bekanntgabe der Bebauungsbestimm.

Beispiel: Wien

Allgemeines

- Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien), LGBl 11/1930 idF LGBl 70/2021
- Rechtsgrundlage: § 9 BauO
- Antragsteller:
 - Alleineigentümer
 - Miteigentümer, Wohnungseigentümer
 - Baurechtsnehmer
- Geltungsdauer: 18 Monate ab Ausstellungsdatum
- Rechtsform: Bescheid → Rechtsmittel (LVwG Wien)

Bekanntgabe der Bebauungsbestimm. Beispiel: Wien

Inhalt

- Die Bekanntgabe hat zu umfassen:
 - Beschlussdaten des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes
 - Angabe, ob eine Abteilungsbewilligung erforderlich ist, ob Grundflächen ins allgemeine Gut abzutreten sind oder zu Bauplatz, Baulos oder Kleingarten einzubeziehen sind sowie
 - Planliche Darstellung
- Unzulässig: Vorliegen einer Bausperre (§ 8 Abs 2 BauO)
- Wirkung (§10 Abs 1 BauO):
 - Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen – nicht der aktuelle Flächenwidmungs- und Bebauungsplan – für Ansuchen maßgeblich

Bausperren

Beispiel: Niederösterreich

Örtliches Raumordnungsprogramm

- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl 63/2016 idF LGBl 97/2020
- Örtliches Raumordnungsprogramm (Verordnung) hat festzulegen:
 - Planungsziele der Gemeinde
 - Maßnahmen zur Erreichung der Planungsziele
 - Flächenwidmungsplan (§ 13 Abs 2 iVm § 14 ROG)
 - Gegebenenfalls: Entwicklungskonzept
- Bausperre zulässig („können“) bei (§ 26 Abs 1 ROG):
 - Aufstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms
 - Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Bausperren

Beispiel: Niederösterreich

Örtliches Raumordnungsprogramm

- Bausperre zwingend vorgesehen bei (§ 26 Abs 2 ROG):
 - Widerspruch zum überörtlichen Raumordnungsprogramm
 - Gefährdungen nach § 15 Abs 3 Z 1 bis 4 ROG
- Auswirkung auf anhängige Bauverfahren:
 - Fortzusetzen (§ 26 Abs 5 ROG)
 - Achtung: zB Tirol (Bausperre auch für anhängige Verfahren relevant)
- Auswirkung auf neue Bauverfahren (§ 26 Abs 4 ROG: Nichtigkeit)
- Dauer: grds 2 Jahre ab Kundmachung + Verlängerung um 1 Jahr
- Verordnung

Bausperren

Beispiel: Niederösterreich

Bebauungsplan

- Bausperre möglich bei (§ 35 Abs 1 ROG):
 - Erlassung oder Änderung des Bebauungsplanes
 - Zweck: Sicherung der Ziele des neuen Bebauungsplanes
- Dauer: 2 Jahre + Verlängerung um 1 Jahr (§ 35 Abs 3 ROG)
- Bauplatzerklärungen nicht mehr zulässig (§ 35 Abs 4 ROG)
- Keine Auswirkung auf anhängige Bauverfahren (§ 35 Abs 4 ROG)
- Verordnung

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Normprüfungsverfahren

- Bundesverfassungsgesetz (B-VG) BGBl 1/1930 idF BGBl 222/2022
- Verfassungsgerichtsbarkeit: Art 139ff B-VG
- VfGH insbesondere zuständig:
 - Art 138 B-VG: Kompetenzkonflikte
 - Art 139 B-VG: Gesetzwidrigkeit von Verordnung
 - Art 140 B-VG: Verfassungswidrigkeit von Gesetzen
 - Art 144 B-VG: Bescheidbeschwerden

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Verordnungsprüfung – Art 139 B-VG

- Insbesondere in folgenden Fällen:
 - auf Antrag eines Gerichts (zB Landesverwaltungsgericht)
 - von Amts wegen (zB im Zuge einer Bescheidprüfung)
 - auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch die gesetzwidrige Verordnung in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn die Verordnung ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist (zB Umwidmung aufgrund Flächenwidmungs- und Bebauungsplan)
 - auf Antrag einer Gemeinde, wenn die Aufsichtsbehörde die Verordnung der Gemeinde aufgehoben hat

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Verordnungsprüfung – Art 139 B-VG

- VfGH überprüft die Verordnung auf Basis des Gesetzes (zB Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan auf Basis des Landes-Raumordnungsgesetzes)
- Aufhebung der beantragten und notwendigen Stellen bei Gesetzeswidrigkeit
- Gänzliche Aufhebung (Fälle: ohne Grundlage, unzuständige Behörde, Kundmachung auf gesetzwidrige Weise)
- Ausnahme: gänzliche Aufhebung gegen Interessen des Antragstellers
- Übergangsfrist: 6 Monate / 18 Monate (Verordnung weiter anzuwenden)
- Wirkung *pro futuro* (ausgenommen: Anlassfall)

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Gesetzesprüfung – Art 140 B-VG

- Insbesondere in folgenden Fällen:
 - auf Antrag eines Gerichts (zB Landesverwaltungsgericht)
 - von Amts wegen (zB im Zuge einer Bescheidprüfung)
 - auf Antrag einer Person, die unmittelbar durch die Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet, wenn das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines Bescheides für diese Person wirksam geworden ist
- VfGH überprüft das Gesetz auf Basis der Verfassung (zB Raumordnungsgesetz auf Basis der Verfassung)

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Gesetzesprüfung – Art 140 B-VG

- Aufhebung der beantragten und notwendigen Stellen bei Gesetzeswidrigkeit
- Gänzliche Aufhebung (bei: unzuständiges Gesetzgebungsorgan, verfassungswidrige Kundmachung)
- Ausnahme: gänzliche Aufhebung gegen Interessen des Antragstellers
- Übergangsfrist: 18 Monate (Gesetz weiter anzuwenden)
- Wirkung *pro futuro* (ausgenommen: Anlassfall)

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Bescheidprüfung – Art 144 B-VG

- Überprüfung der Bescheide von Verwaltungsgerichten
 - Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten
 - Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung
 - Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes
- Ziel der Bescheidbeschwerde:
 - Aufhebung des Bescheides
 - Allenfalls: Aufhebung der Verordnung / des Gesetzes
 - Neuerliche Entscheidung durch zuständige Behörde

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Entschädigungsanspruch: Beispiel – Oberösterreich

- § 38 OÖ-ROG
- Fall 1: Umwidmung von Grundstücken (§ 38 Abs 1 ROG)
 - Vertrauen auf den Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan
 - Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes, womit die Bebauung verhindert wird
 - Kosten für Baureifmachung (inkl Bauplatzschaffung, wenn diese rechtskräftig geworden ist)
- Fall 2: Umwidmung von Nachbargrundstücken (§ 38 Abs 2 ROG)
 - Wertminderung aufgrund Umwidmung der Nachbargrundstücke

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Entschädigungsanspruch: Beispiel – Oberösterreich

- Antrag bei Bezirkshauptmannschaft binnen 12 Monaten
- Entscheidung über Anspruch dem Grunde und der Höhe nach
- Anrufung des Bezirksgerichtes binnen 6 Monaten nach Entscheidung, womit der Bescheid *ex lege* außer Kraft tritt
- Ordentlicher Instanzenzug im Zivilverfahren
- Problem: nur Kosten der Baureifmachung, grundsätzlich nicht die Entwertung des Grundstückes

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Amtshaftungsanspruch

- Amtshaftungsgesetz BGBl 60/1952 idF BGBl 122/2013
- Anspruchsberechtigter/Kläger:
 - Geschädigter
- Anspruchsgegner/Beklagte („Rechtsträger“):
 - Bund, Länder, Gemeinden
 - Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechtes
 - Träger der Sozialversicherung

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Amtshaftungsanspruch

- Anspruchsvoraussetzungen:
 - Die als Organ handelnden Personen eines Rechtsträgers
 - haben in Vollziehung der Gesetze
 - durch rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten
 - dem Geschädigten
 - einen Schaden am Vermögen oder an der Person zugefügt
- Ersatz:
 - Nur Geldersatz (§ 1 Abs 1 AmtshG)
 - Keine Naturalrestitution

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Amtshaftungsanspruch

- Kein Amtshaftungsanspruch, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder Beschwerde hätte abwenden können
- Kein Amtshaftungsanspruch bei Entscheidungen von:
 - Verfassungsgerichtshof
 - Verwaltungsgerichtshof
 - Oberster Gerichtshof
- Regress:
 - Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit
 - Gegen handelnde Person (Achtung: Kollegialorgan)

Rechtsbehelfe gegen Widmungsänderungen und Bausperren

Amtshaftungsanspruch

- Verfahren:
 - Schriftliche Aufforderung an Rechtsträger (§ 8 Abs 1 AmtshG)
 - Äußerung des Rechtsträgers binnen 3 Monaten
 - Klage beim zuständigen Landesgericht
 - Streitverkündigung:
 - Andere Rechtsträger
 - Handelnde Organe
 - Besonderheit: Amtsgeheimnis
 - Besonderheit: Weisung in der Verwaltung

Privatwirtschaftliche Vereinbarungen

Beispiel: Salzburg

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

- Salzburger Raumordnungsgesetz LGBl 30/2009 idF LGBl 103/2022
- § 18 ROG
- Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Sicherung der Entwicklungsziele
- Anwendungsbereiche:
 - Verwendung von Grundstücken
 - Überlassung von Grundstücken an Dritte
 - Tragung von Infrastrukturkosten
- Absicherung: Konventionalstrafen, Vorkaufsrechte, udgl

Privatwirtschaftliche Vereinbarungen

Beispiel: Salzburg

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

- Festlegungen des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes dürfen nicht ausschließlich vom Abschluss einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung abhängig gemacht werden
- Verknüpfung zulässig, wenn:
 - Inhalte der Vereinbarung nach raumordnungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich zulässig
 - Änderung von Grundeigentümern angestrebt
 - Änderung geht über Bauland-Eigenbedarf hinaus
 - Entwicklungsziele der Gemeinde können alleine durch hoheitliche Maßnahmen nicht erreicht werden

Privatwirtschaftliche Vereinbarungen

Beispiel: Salzburg

Privatwirtschaftliche Maßnahmen

- Kein Rechtsbehelf (siehe oben)
- Privatwirtschaftliche Vereinbarungen sind eine Möglichkeit in Dialog zu treten
- Kein Rechtsanspruch
- Fehlende Transparenz
- Vergleichbarkeit & Gleichheitsgrundsatz
- Überprüfung



Klaus Pfeiffer
RA, Mag., Bakk. LL.M. (LONDON)

T +43 1 427 20 70
M +43 664 882 46 203
E k.pfeiffer@weber.co.at
A Rathausplatz 4, 1010 Wien

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!